

Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 22. November 1920.

III Ku 29262.*(Gross Längrich)*f. j. a
K

Steuerpflicht der Teuerungszulagen
Beamten für die Monate Januar bis März 1920.

Hinsichtlich der Teuerungszulagen bestimmt das preußische Gesetz vom 30. Mai 1907 (Preuß. Gesetzsammlung):

„Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reichs, des Staates und der Kommunalverbände sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden sind frei von Staats- und Gemeindesteuer.“

Das Gesetz stellt diese Zulagen also nur frei von Landes- und Gemeindesteuer. Mit Inkrafttreten der durch das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 eingeführten Reichseinkommensteuer hat sich die Rechtslage geändert: Hiernach unterliegen sämtliche im Kalenderjahr 1920 erzielten Einnahmen mit Ausnahme der im § 12 und 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Einkünfte der Einkommensteuer. Ich bin daher der Ansicht, daß auch die Teuerungszulagen der Beamten für die Monate Januar bis März 1920 als steuerbares Einkommen zu gelten haben dürften, da sie wohl als „unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der im öffentlichen Dienst angestellten oder beschäftigten Personen“ im Sinne von

An

§ 9

nachgeordneten Behörden
Dienststellen.